

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Flaschenlagers am Standort 03222
Lübbenau (Spreewald) OT Kittlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2023

Die Firma Wilhelm Hoyer G.m.b.H, Rudolf-Diesel-Straße 1 in 27374 Visselhövede beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Vorbergerstraße 1 in der Gemarkung Kittlitz, Flur 1, Flurstück 198 ein Flaschenlager zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens und Schutzvorkehrungen

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer bereits befestigten und eingezäunten Fläche, auf dem Betriebsgrundstück der Hoyer Niederlassung in der Vorbergerstraße 1 in 03222 Lübbenau. Das Flaschenlager besteht aus leeren und vollen Gasflaschen (Stahlflaschen). Die Lagerkapazität soll maximal 29,9t betragen. Die Lagerung und der Transport der Stahlflaschen erfolgt in dafür vorgesehene Stahlpaletten.

Standort des Vorhabens (Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG)

Die nächstgelegenen europäischen „Natura 2000“ -Schutzgebiete (FFH–Fauna, Flora, Habitat) liegen circa 770 m und 1,8 km westlich. Es handelt sich um die FFH -Gebiete „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See“ und „Tornower Niederung“. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Luckauer Becken“ liegt circa 770 m westlich des Vorhabenstandortes. Der Naturpark Niederlausitzer Landrücken liegt circa 770 m westlich. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“ liegt circa 770 m westlich und die Naturschutzgebiete (NSG) „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft - Lichtenauer See“ und „Tornower Niederung“ liegen 770 m sowie 1,8 km westlich des Betriebsgeländes der Firma Wilhelm Hoyer G.m.b.H.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das beantragte Vorhaben zeigt bezüglich Errichtung und Betrieb des Flaschenlagers keine als besonders kritisch zu bewertenden Standortmerkmale hinsichtlich der oben genannten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete FFH, NSG und LSG. Deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben in keiner Weise beeinflusst. Baudenkmale werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Es werden keine geschützten Biotope in Anspruch genommen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der zuvor genannten

Merkmale und Schutzvorkehrungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stufe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	Schlußzeichnung	Friedersdorf, Mandy	Lieske, Annette	19.01.2023	19.01.2023		